



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 06.08.2020

Ausbeutung ausländischer Arbeiter und Lohnprellung bei Unternehmen in Bayern

Regelmäßig werden ausländische Arbeiter von Unternehmern um ihren Lohn geprellt, nachdem sie bereits längere Zeit für das Unternehmen gearbeitet haben. Die Lohnprellung gegenüber ausländischen Arbeitern hat teilweise System und wird manchmal als geplanter Betrug durchgeführt, in der Erwartung, dass ausländische Arbeiter nicht für ihre Rechte kämpfen werden oder können. Dabei kann es vorkommen, dass die Betroffenen nach der Lohnprellung aufgrund fehlenden Geldes selbst straffällig werden, beispielsweise aufgrund von Schwarzfahrten in Richtung Heimat. Den Hinweisen auf die Lohnprellung in den gegen sie aufgenommenen Strafermittlungen wird wohl selten nachgegangen. So werden Opfer zu vermeintlichen Tätern.

Ich frage die Staatsregierung:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie viele Verurteilungen in Strafverfahren aufgrund unterbliebener Lohnzahlungen gab es in den letzten zehn Jahren (bitte nach Jahren aufschlüsseln)? | 2 |
| 1.2 | Wie viele Ermittlungsverfahren aufgrund unterbliebener Lohnzahlungen wurden in den letzten zehn Jahren eingestellt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)? | 2 |
| 1.3 | Aus welchem Grund wurden diese Ermittlungen jeweils eingestellt? | 2 |
| 2.1 | In wie vielen Fällen gab es in den letzten zehn Jahren Hinweise an die Staatsanwaltschaften oder die Polizei auf unterbliebene Lohnzahlungen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)? | 2 |
| 2.2 | Wie viele dieser Hinweise wurden als nicht ausreichend für die Begründung eines Anfangsverdachts zur Aufnahme von Ermittlungen angesehen? | 2 |
| 3.1 | Ist die Ausbeutung ausländischer Arbeiter aus Sicht der Staatsregierung aktuell ein Problem in Bayern? | 3 |
| 3.2 | In welcher Weise will die Staatsregierung diesem Problem begegnen? | 3 |

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

vom 02.09.2020

1.1 Wie viele Verurteilungen in Strafverfahren aufgrund unterbliebener Lohnzahlungen gab es in den letzten zehn Jahren (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Statistische Aussagen über die Zahl der Abgeurteilten und Verurteilten u. a. wegen Betrugs trifft die bayerische Strafverfolgungsstatistik. Das bundeseinheitliche Tabellenprogramm trifft allerdings keine Aussagen zu den Tatmodalitäten, wie die unterbliebene Lohnzahlung. Die bayerische Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2019 ist im Übrigen noch nicht veröffentlicht. Mangels statistischer Daten können die Fragen mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Fragen könnten nur beantwortet werden, wenn die relevanten Verfahrensakten der letzten zehn Jahre händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – ebenfalls verfassungsrechtlich eingeforderte – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

1.2 Wie viele Ermittlungsverfahren aufgrund unterbliebener Lohnzahlungen wurden in den letzten zehn Jahren eingestellt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

1.3 Aus welchem Grund wurden diese Ermittlungen jeweils eingestellt?

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sind Ermittlungsverfahren aufgrund unterbliebener Lohnzahlungen durch Unternehmen zum Nachteil ausländischer Arbeiter nicht recherchierbar. Eine Opfererfassung in der PKS erfolgt grundsätzlich nur bei strafbaren Handlungen gegen höchstpersönliche Rechtsgüter wie Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre und der sexuellen Selbstbestimmung. Staatsangehörige, die seitens ihres Arbeitgebers nicht entlohnt werden, werden folglich nicht als Opfer in der PKS registriert. Die PKS sieht ferner keine Erfassung juristischer Personen, wie Unternehmen, als Tatverdächtige vor. Auch der Modus Operandi der unterbliebenen Lohnzahlung wird nicht in der PKS abgebildet.

Auch der Justizgeschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) lassen sich hierzu keine Angaben entnehmen. Ermittlungsverfahren wegen Betrugs nach § 263 Strafgesetzbuch (StGB) oder wegen Beitragsvorenthaltung nach § 266a StGB werden dort im Sachgebiet 26 erfasst. Es handelt sich hierbei jedoch um einen Sachgebietsschlüssel, in dem u. a. auch Delikte wie der Versicherungsbetrug nach § 265 StGB oder die Untreue nach § 266 StGB erfasst werden. Eine statistische Auswertung nach einzelnen Straftatbeständen wird dabei nicht vorgenommen. Zudem wird innerhalb der Betrugsdelikte nicht nach Tatbestandsmerkmalen wie Betrug im Zusammenhang mit Anmietungen oder Lohnzahlungen unterschieden.

Eine händische Auswertung von Akten und sonstigen Daten ist mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar.

2.1 In wie vielen Fällen gab es in den letzten zehn Jahren Hinweise an die Staatsanwaltschaften oder die Polizei auf unterbliebene Lohnzahlungen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

2.2 Wie viele dieser Hinweise wurden als nicht ausreichend für die Begründung eines Anfangsverdachts zur Aufnahme von Ermittlungen angesehen?

Die Beantwortung dieser Fragen ist nicht möglich, da die Anzahl von Hinweisen nicht statistisch erfasst und ausgewertet wird. Eine händische Auswertung von Akten und sonstigen Daten ist mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar.

3.1 Ist die Ausbeutung ausländischer Arbeiter aus Sicht der Staatsregierung aktuell ein Problem in Bayern?

Der Staatsregierung liegen mangels Kontroll- und Verfolgungszuständigkeiten keine eigenen Erkenntnisse hierzu vor. Die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung ist Aufgabe der Behörden der Zollverwaltung (Finanzkontrolle Schwarzarbeit). Auch die Einhaltung des allgemeinen Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz und der branchenbezogenen Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz wird durch die Behörden der Zollverwaltung kontrolliert. Als Bundesbehörden unterstehen diese dem Bundesministerium der Finanzen. Die Staatsregierung hat weder Einwirkungsmöglichkeiten auf deren Tätigkeit noch eigene Vollzugszuständigkeiten.

Auch der um Stellungnahme gebetenen, für die operative Steuerung der Zollverwaltung zuständigen Generalzolldirektion liegen keine Daten vor. Grund hierfür ist, dass die Arbeitsstatistik der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung nicht nach Nationalität oder Herkunft der geprüften Personen unterscheidet. Nach Mitteilung der Generalzolldirektion zeigt Bayern hinsichtlich der Art und Anzahl der durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit festgestellten Verstöße unter Berücksichtigung von Faktoren wie Größe, Bevölkerung und Wirtschaftskraft jedoch keine Auffälligkeiten im Vergleich zu den anderen Bundesländern. Über Erkenntnisse zu besonderen Begehungsweisen in Bayern verfügt die Generalzolldirektion ebenfalls nicht.

3.2 In welcher Weise will die Staatsregierung diesem Problem begegnen?

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass die Prüfungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit in den vergangenen Jahren stetig optimiert wurden. Dem Grundsatz „Qualität vor Quantität“ folgend ist es das Ziel der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, risikoorientiert zu prüfen und verstärkt die Bereiche und Branchen ins Visier zu nehmen, in denen am ehesten mit organisierten Formen von Schwarzarbeit und Mindestlohnverstößen zu rechnen ist, und so besonders die großen Verstöße aufzudecken. Das führte in der Vergangenheit bereits zu mehr Ermittlungsverfahren und zu einer Zunahme der festgesetzten Schadenssummen.

Die Aufgaben und Befugnisse der Finanzkontrolle Schwarzarbeit wurden zuletzt im Rahmen des am 18. Juli 2019 in Kraft getretenen Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch weiter ausgebaut und gestärkt. Ziel des Gesetzes ist es, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer noch besser vor illegalen Lohnpraktiken und Arbeitsausbeutung zu schützen und Schwarzarbeit, Sozialleistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung insgesamt noch konsequenter entgegenzuwirken.

Im Rahmen verschiedener Maßnahmenpakete hat der Bundes-(Haushalts-)Gesetzgeber neben den bereits in der Vergangenheit erfolgten personellen Stärkungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit eine signifikante Zuführung an Planstellen bis 2029 beschlossen.